

Satzung des Erasmus Student Network Jena

(Kurzform ESN Jena)

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Erasmus Student Network Jena (Kurzform: ESN Jena).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Jena.

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch
 - a) Förderung der internationalen Begegnung, insbesondere durch Informationsveranstaltungen über Deutschland und das Ausland für deutsche und internationale Personen,
 - b) Förderung der Völkerverständigung zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwecks Friedenssicherung durch interkulturellen Austausch; Organisation von Länderabenden, Pflege und Vermittlung deutscher und regionaler Kunst und Kultur, sowie traditionellen Brauchtums in Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen und Symposien für alle Interessierte,
 - c) Initiierung, Unterstützung oder Durchführung von Exkursionen, Seminaren, Workshops und Vorhaben mit nationaler und internationaler Beteiligung, die zur zwischenmenschlichen Begegnung der Völker beitragen und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens vertiefen,
 - d) Kooperation mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keinen anderen als den in § 3 bezeichneten Zweck und ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt insbesondere nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Es ist ihm untersagt, Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem oben genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jedes Mitglied der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erwerben, das im Einklang mit den Zielen der Initiative steht. Die Mitgliedschaft steht auch hochschulexternen Personen offen, sofern deren Anzahl nicht die der hochschulinternen übersteigt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Vor der Aufnahme soll das Mitglied die Satzung des Vereins lesen und außerdem an einer Veranstaltung des Vereins und an drei Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Antragsstellers mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann eine Probezeit von maximal drei Monaten ab Aufnahme des Mitglieds bestimmen, innerhalb deren der Vorstand das Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschließen kann.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied stimmberechtigt.
- (5) Alumni sind Hochschulabsolventen und ehemalige Mitglieder, die noch beratend und unterstützend zur Seite stehen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Der Antrag auf Alumnimitgliedschaft ist formlos an den Vorstand zu richten.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein und seine Ziele nach besten Kräften – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern und sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einzusetzen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitglieder haben jegliche vereinsbezogenen Dokumente zeitnah an den Vorstand zu übergeben, welcher sie ordnungsgemäß zu verwahren hat.
- (5) Es können Mitgliedsbeiträge entrichtet werden.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.

- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mindestens sechs Monate in Verzug ist,
 - b) es innerhalb eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten keinen dem Vereinszweck fördernden Beitrag geleistet hat, der nicht in der Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht oder
 - c) es innerhalb eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nicht an der Hälfte der Mitgliederversammlungen teilgenommen hat.

Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

- (4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit in geheimer Wahl. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 8 – Ruhen der Mitgliedschaft

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft auf maximal zwei Jahre beschließen. In dieser Zeit ruhen Stimmrechte und das Mitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 – Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung halbjährlich für eine Amtsdauer von sechs Monaten, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand übernimmt die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Nach sechs Monaten kommissarischer Amtsführung kann über die Auflösung des Vereins nach §16 abgestimmt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder Rücktritt von Mitgliedern des Vorstandes können neue Vorstandsmitglieder vom Vorstand kooptiert werden. Die Kooptation bedarf der

Bestätigung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei welcher der Rücktritt durch Entlastung des Vorstandsmitglieds wirksam gemacht wird.

- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht ein anderes bestimmt ist.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (10) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (11) Ist ein Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, Ausschüsse und Ressorts für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (13) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal je akademischem Semester der Universität Jena als ordentliche Versammlung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Die Art der Abstimmung (z.B. Handzeichen oder schriftlich, offen oder geheim) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Personalwahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich möglich. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Anträge auf Änderung der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
- (7) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn seit der Beschlussfassung zwei Monate verstrichen sind.

§ 14 – Zuständigkeit der Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 15 – Wahlvorschriften

- (1) Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht Teil des Vorstandes oder selbst Kandidat ist.
- (2) Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich schriftlich und für jedes Amt einzeln vorgenommen.
- (3) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese

